



Mittelschule Dingolfing

2017-09-07

Neuregelungen Nachteilsausgleich – Notenschutz

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,

am 01.08.2016 ist eine neue, schulartübergreifende Schulordnung (BaySchO) in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich einige Änderungen bezüglich der früheren Unterscheidung in Lese-Rechtschreibschwäche und Lese-Rechtschreibstörung und den damit verbundenen Formen des Nachteilsausgleichs.

Die Diagnose "Lese-Rechtschreibschwäche" wird es zukünftig nicht mehr geben.

Wichtigster Punkt für Sie:

Eine bereits bestätigte Lese-Rechtschreibschwäche wird im Sinne einer Übergangsregelung zunächst automatisch in eine Lese-Rechtschreib-Störung übergeführt. Dies geschieht, ohne dass eine zusätzliche fachärztliche Bescheinigung oder eine schulpsychologische Stellungnahme erforderlich ist. Bis auf weiteres gelten die Hilfsmaßnahmen, die Ihr Kind auch bisher in Anspruch genommen hat.

Bezüglich schulischer Hilfsmaßnahmen wird zukünftig unterschieden zwischen:

<p>individueller Unterstützung festgelegt durch die einzelne Lehrkraft</p> <p><u>Keine Zeugnisbemerkung</u></p>	<p>pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen außerhalb der Leistungsfeststellung (Maßnahmen außerhalb von Proben)</p> <ul style="list-style-type: none"> • individuelle Erläuterung von Arbeitsanweisungen • Differenzierung bei Hausaufgaben • Zulassen oder Bereitstellen besonderer Arbeitsmittel, wenn dies von Lehrkräften empfohlen wird
<p>Nachteilsausgleich festgelegt durch die Schulleitung</p> <p><u>Keine Zeugnisbemerkung!</u></p>	<p>Veränderung der Bedingungen bei Leistungserhebungen (Proben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitzuschlag von bis zu 25% • Zulassen spezieller Arbeitsmittel • Vorlesen von Aufgabenstellungen • Aufgabenstellung in veränderter Schriftgröße etc.

<p>Notenschutz festgelegt durch die Schulleitung</p> <p><u>Zeugnisbemerkung</u></p>	<p>Veränderung der Bewertung von Leistungsnachweisen und Veränderung der Notenbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtbewertung von Leistungen im Lesen (Vorlesen) • Nichtbewertung des Rechtschreibens • veränderte Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen in der Fremdsprache
--	---

Die Gewährung der konkreten Maßnahmen im Einzelfall richtet sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

Ausschließlich Maßnahmen, die unter den Notenschutz fallen, werden in einer Zeugnisbemerkung erwähnt. Dabei wird jedoch keine Diagnose genannt.

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs kann unabhängig von der Gewährung eines Notenschutzes erfolgen.

Daher ist es für Sie möglich, bei der Schulleitung einen schriftlichen Antrag auf Aussetzen der Maßnahmen zum Notenschutz zu stellen. Damit entfällt eine entsprechende Zeugnisbemerkung. Die Formen der individuellen Unterstützung und des Nachteilsausgleichs, die Ihr Kind bisher erhalten hat, bleiben in diesem Fall davon unberührt.

**Ein Aussetzen des Notenschutzes ist immer zum Schuljahresbeginn möglich
Wichtig: Dieser Antrag muss innerhalb der ersten Schulwoche durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden!**

Spätestens nach Ablauf der bisher ausgestellten LRS-Bescheinigungen oder aber aus pädagogischen Gründen wird eine Neuüberprüfung durch den Schulpsychologen oder durch einen Facharzt stattfinden.

Sollte die bisherige Bescheinigung Ihres Kindes auslaufen oder Sie eine Neuüberprüfung bzw. Anpassung der bisherigen Hilfsmaßnahmen aus pädagogischen Gründen wünschen, wenden Sie sich bitte an unseren Schulpsychologen Herrn Bruckmoser.

Kontakt:

Mail: bruckmoser@schulpsychologie-dingolfing-landau.de

Sprechstunde: Di, Mi, Fr 08:00 – 09:00 Uhr

Telefon: 08731 319311

Büro an der Mittelschule Dingolfing, Dr.-Martin-Luther-Platz 7, 84130 Dingolfing

Mit freundlichen Grüßen